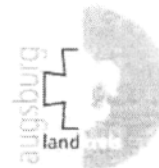


Kommission Kinder- und Jugendhilfe Südbayern



Die Kommission Kinder- und Jugendhilfe Südbayern, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Landrat Martin Sailer, hat im Auftrag der Mitglieder der Kommission für nachfolgend genannte Jugendhilfeeinrichtung nachfolgende

Entgeltvereinbarung

abgeschlossen:

Trägerverband:	Caritasverband Diözese München-Freising		
Einrichtungsträger:	Stiftung St. Zeno, Am Hirtenfeld 11, 85614 Kirchseeon		
Einrichtung/Adresse:	Johannesheim Holzolling, Westerhamer Str. 31, 83629 Weyarn		
Ort der Leistungserbringung:	Ottobrunner Str. 13, 81737 München		
Einrichtungsart:	Heilpädagogische Außenwohngruppe		
Vereinbarungszeitraum:	01.10.2015 - 30.09.2016	Angebote Leistungen:	§§ 34, 35 a, 41 SGB VIII
Örtliches Jugendamt:	Landeshauptstadt München	Hauptbelegerjugendamt:	Landeshauptstadt München
Zielgruppe:	Männliche Jugendliche und junge Erwachsene von 16 - 20 Jahre		
Öffnungstage	365 im Kalenderjahr		
Anzahl Gruppen: 1	Plätze: 6	Betriebserlaubnis vom:	28.03.2006

Vereinbartes Entgelt €				Datum Sitzung: 23.09.2015	
Pädagogische Versorgung	Unterkunft und Verpflegung	Summe einrichtungsbezogenes Leistungsentgelt	Entgelt zus. Leistungsbereich Schule/Ausbildung	Betriebsnotwendige Investitionen	Vereinbartes Entgelt insgesamt
110,80	16,01	126,81	0,00	11,60	138,41

Darin enthaltener Umfang des Gruppenübergreifenden Dienstes/Fachdienstes Minuten/Platz/Woche: **58**

Betreuungsschlüssel **1 : 2,421**

Grundlage dieser Entgeltvereinbarung ist die

Leistungsvereinbarung vom **21.06.2006** Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom **21.06.2006**

Wichtige Hinweise:

Die Zustimmung zu einer Investitionsmaßnahme im Sinne des § 78 c Abs. 2 SGB VIII ist bei dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu beantragen. Die Geschäftsstelle der Regionalen Kommission ist über die Entscheidung zu unterrichten. Hinsichtlich des Abwesenheitsentgeltes und der Abrechnungstage wird auf §§ 12 - 14 Rahmenvertrag § 78 f SGB VIII verwiesen.

Nach § 10 Abs. 4 des Rahmenvertrages sind vorgesehene oder vorhandene Planstellen, die länger als acht Wochen unbesetzt sind, der Geschäftsstelle der Regionalen Kommission unverzüglich zu melden. Anderenfalls ist ein Prüfverfahren nach § 18 Abs. 2 Letzter Spiegelstrich möglich.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter (§ 78 d Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass der festgelegte und in das Entgelt eingerechnete Kostenbeitrag auch darüber hinaus an die Geschäftsstelle entrichtet wird.

Das örtlich zuständige und soweit abweichend das Hauptbelegerjugendamt haben einen Abdruck der Vereinbarungen erhalten.

Augsburg den 23.09.2015

Martin Sailer

Landrat und Vorsitzender